

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mallertshofer Holz mit Heiden“ in den Landkreisen Freising und München

Vom 20. Oktober 1995 (RABI OB S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2002 (RABI OB S. 48), berichtigt am 18. Oktober 2002 (RABI OB S. 159)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Münchner Norden in der Gemeinde Eching, Landkreis Freising, der Stadt Garching b. München und der Gemeinde Oberschleißheim, Landkreis München, gelegene Heidegebiet wird unter der Bezeichnung „Mallertshofer Holz mit Heiden“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 609,42 Hektar und liegt in der Gemeinde Eching, Gemarkung Eching, der Stadt Garching b. München, Gemarkung Garching, und der Gemeinde Oberschleißheim, Gemarkung Oberschleißheim.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie. ⁴Das Naturschutzgebiet ist auch als FFH-Gebiet 7735-302 „Mallertshofer Holz mit Heiden“ gemeldet.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Mallertshofer Holz mit Heiden“ ist es,

1. einen landschaftsgeschichtlich bedeutsamen und naturnahen Rest der Heidelandschaft im Naturraum „Münchner Schotterebene“ zu schützen und zu entwickeln,
 2. die dortigen Vorkommen der in Bayern und in dem Naturraum gefährdeten und rückläufigen Pflanzenarten und –gemeinschaften, insbesondere die
 - lichten Schneeheide-Kiefernwälder und
 - Grasheidenin dem bestehenden Umfang zu erhalten und ihre Bestände zu verbessern und auszudehnen,
 3. der dortigen Tierwelt mit ihrem hohen Anteil an gefährdeten und allgemein rückläufigen Arten den erforderlichen Lebensraum zu sichern und Störungen fernzuhalten,
 4. die durch die Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebiets zu bewahren bzw. durch Extensivierung bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen wiederherzustellen und den Bestand und die Entwicklung der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten,
 5. geschlossene Waldteile ihrem Standort entsprechend einer naturbetonten und strukturreichen Waldentwicklung zuzuführen,
 6. die aufgelassene Kiesabbaustelle „Kastner Grube“ mit ihren offenen Stillgewässern und wechselfeuchten bis trockenen Kiesmagerstandorten als Lebensraum für darauf angewiesene Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Wat- und Wasservögel, und deren ungestörte Entwicklung zu sichern,
 7. die wissenschaftliche Erforschung der Entwicklung der Halbtrockenrasengesellschaften sowie deren Lebensgemeinschaften und Standortbedingungen zu ermöglichen.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Mallertshofer Holz mit Heiden“ wird auch in seiner Eigenschaft als Natura-2000-Gebiet geschützt. Erhaltungsziele im Sinn des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sind:
1. die Erhaltung der Grasheidenkomplexe mit Kalk-Trockenrasen und mageren Mähwiesen sowie der Waldsäume und –mäntel als bedeutende Heiderelikte mit ihren Artengemeinschaften,
 2. der Erhalt der vorhandenen störungsarmen Eichen-Hainbuchen-Wälder und der Erhalt ihrer typischen Tierwelt durch Sicherung des Höhlen-, Horst- und Laubbaumanteils sowie ausreichenden Alt- und Totholzanteils,
 3. der Schutz der (mäßig) nährstoffarmen Standorte und ausreichenden Pufferflächen,
 4. die Sicherung ausreichender Habitatgrößen der für die Lebensraumtypen charakteristischen Artengemeinschaften,
 5. der Erhalt der Biotopverbundfunktion zwischen Fröttmaninger und Garchinger Heide, mit folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia, besonders

orchideenreiche Bestände)

6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum).

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Insbesondere sind entsprechend Art. 13 c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ³Entsprechend Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinn des § 19 a Abs. 2 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ⁴Auf dieser Grundlage ist es deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Sickerquellaustritte, Wasserflächen einschließlich deren Ufer oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen; ausgenommen ist das gemäß Art. 33 des Bayerischen Wassergesetzes zugelassene Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen zur Beregnung von Ackerflächen,
6. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
7. Heide- und Weideflächen oder Waldlichtungen umzubrechen, zu düngen oder aufzuforsten,
8. Schafbeweidung in Form der Koppelschafhaltung zu betreiben; zugelassen ist die Schafbeweidung auf Grünland in Form der Hütehaltung, wobei die Besatzdichte zehn Mutterschafe pro Hektar und Jahr nicht überschreiten darf, sowie die Zufütterung und Pferchung mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern,
9. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,

10. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen auf bisher gehölzfreien Standorten ohne Zustimmung des jeweils zuständigen Landratsamtes vorzunehmen,
11. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch Düngung, chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,
16. außerhalb zugelassener Plätze Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen,
17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen bleibt das Befahren mit Rollstühlen) zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und außerhalb markierter Radwege mit Fahrrädern zu fahren,
3. außerhalb des in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Reitwegs zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren,
4. die in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000
 - grau dargestellten Wald- und Heideflächen des Schutzgebiets ganzjährig
 - punktiert dargestellten Flächen des Schutzgebiets in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 15 Juliaußerhalb von Straßen, markierten Wegen und Pfaden zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und sonstige Berechtigte.
5. zu zelten oder außerhalb der zugelassenen Plätze zu lagern,
6. die „Kastner Grube“ (in der Karte M 1 : 5.000 grau dargestellt) zu betreten, dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte, und in der „Kastner Grube“ zu baden,
7. Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes zu starten oder zu landen; dieses gilt nicht für Kinderdrachen – auch mit einer Schnurlänge von mehr als 100 m,
8. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Hütehunde beim Einsatz zur Schafeführung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Halbsatz 2, frei laufen zu lassen,

9. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
10. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu verursachen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung^{*)}; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6, 7 und 8. Ebenfalls ausgenommen ist das Aufstellen mobiler Beregnungsanlagen und nicht ortsfester Viehtränken,
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen einer potentiellen, natürlichen Vegetation entsprechenden strukturreichen Gehölzartenzusammensetzung zuzuführen, wobei Magerrasen und lichte Waldbereiche zu fördern sind; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7, 9 und 10,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; jagdliche Einrichtungen (Kanzeln), Wildfütterungen und Wildäcker mit Ausnahme von Wildäckern auf Ackerflächen dürfen nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Landratsamtes angelegt werden,
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei einschließlich Fischhege sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht mit Ausnahme der Angelfischerei in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli,
 5. die Nutzung und Unterhaltung des „Mallertshofer Kircherls“ in der Gemarkung Oberschleißheim sowie das jährlich einmalige Entfachen und Betreiben eines Johannisfeuers innerhalb der Kirchenumzäunung,
 6. der Bau und Betrieb der Anschlussstelle Garching-Nord (Anschluss der Garching Umgehungsstraße zwischen der Bundesstraße 471 und dem Autobahnanschluss Garching-Nord an die Bundesautobahn A 9) sowie ihre Unterhaltung und Verkehrssicherung einschließlich des Winterdienstes entsprechend den Verpflichtungen aus der Straßenbaulast und notwendige Folgemaßnahmen des Baus nach näherer Maßgabe der straßenrechtlichen Zulassung,
 7. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im gesetzlich gebotenen Umfang,

^{*)} Hinweis:

Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die bei den Gemeinden Eching und Oberschleißheim, bei der Stadt Garching b. München, beim Landratsamt Freising, beim Landratsamt München und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

8. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang und Maßnahmen nach Art. 78 des bayerischen Fischereigesetzes im Einvernehmen mit dem zuständigen Landratsamt sowie die Gewässeraufsicht,
 9. der Betrieb der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Fernmelde- und Energieversorgungsanlagen sowie des Entsorgungskanals (Nord-West-Sammler der Landeshauptstadt München) und der Grundwassermessstellen; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung,
 10. lenkende Erschließungsmaßnahmen für die extensive Erholungsnutzung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Landratsamt,
 11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des zuständigen Landratsamts erfolgt,
 12. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 7, 8 und 9 Halbsatz 2 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

Eine umfangreiche Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 7 und 9 Halbsatz 2 liegt vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

Eine umfangreiche Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 8 liegt vor bei

- Uferbewuchsentfernung, die über eine plenterartige Entnahme hinausgeht,
- Ufersicherungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG oder entsprechend Art. 49 a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft. **)

**) In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung

